

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. März 2022**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der **Stadt Haldensleben**
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Haldensleben ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

| WBZ | Bezeichnung | Anschrift | barrierefrei |
|-----|------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| 1 | Rathaus Sitzungssaal | Markt 20-22, 39340 Haldensleben | ja |
| 2 | Grundschule Otto Boye | Bülstringer Str. 25, 39340 Haldensleben | ja |
| 3 | KulturFabrik Haldensleben | Gerikestr. 3 a, 39340 Haldensleben | ja |
| 4 | Grundschule Gebrüder Alstein | Rottmeisterstr. 57, 39340 Haldensleben | ja |
| 5 | Kreisvolkshochschule | Warmisdorfer Str. 20, 39340 Haldensleben | ja |
| 6 | Grundschule Erich Kästner | Waldring 112, 39340 Haldensleben | ja |
| 7 | J.-Nathusius-Schule | Lüneburger Heerstr. 22, 39340 Haldensleben | ja |
| 8 | Berufsbildende Schulen | Neuhaldensleber Str. 46 f, 39340 Haldensleben | ja |
| 9 | Mozartcafé Hegner | Wedringer Str. 8, 39340 Haldensleben | nein |
| 10 | Feuerwehrgerätehaus Satuelle | Bahnhofsweg 2, 39345 Satuelle | ja |
| 11 | Dorfgemeinschaftshaus Wedringen | Magdeburger Str. 39-41, 39345 Wedringen | nein |
| 12 | Feuerwehrgerätehaus Uthmöden | Windmühlenbergstr. 2 a, 39345 Uthmöden | ja |
| 13 | Bürgerhaus (Jugendclub) Hundisburg | Thiestr. 1 A, 39343 Hundisburg | nein |
| 14 | Sporthalle Clubraum Süplingen | Gartenweg 11, 39343 Süplingen | ja |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **20.02.2022** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten am 13.03.2022 um 14.00 Uhr im Rathaus, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jede wählende Person **hat eine** Stimme.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/ jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/ den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist
In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die hygienischen Vorschriften der jeweils geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sind zu beachten.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haldensleben, den 17.02.22



Wendler, Stadtwahlleiterin